GEBÜHRENREGULATIV FÜR DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

Gestützt auf Art. 99 Abs. 3 des Baugesetzes[1] und Art. 25 ff des kommunalen Abfallgesetzes werden folgende Gebühren erhoben

Gesetz

Art. 1

Grundgebühren

gemäss Gebäudeneuwert (exkl. MwSt.)	minimal	maximal
	0.52 - 0.57 ‰	

Art. 2[1]

Mengengebühr

Die mengenabhängige Gebühr wird in Form einer Gebindegebühr inklusive Mehrwertsteuer erhoben. Diese richtet sich nach den Empfehlungen der Region Maloja[3].

Art. 3

Tarife

Der Gemeindevorstand[1] legt die Tarife alljährlich im Rahmen des vorliegenden Gebührenregulatives fest.

Art. 4

Gebäudeneuwert

Die Grundgebühr wird aufgrund des gemäss Gebäudeversicherungsgesetz indexierten Gebäudeneuwertes[2] erhoben.

Art. 5

Abweichungen

Der Gemeindevorstand[1] ist ermächtigt, in Härtefällen eine Reduktion auf die Gebührenansätze zu gewähren.

Art. 6

Indexierung

Bei einer Veränderung des Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 5 Punkte kann der Gemeindevorstand[1] die Gebühren entsprechend anpassen.

---

[1] Gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 12. April 2007
[2] Gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 29. November 2012
[3] Gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2016

Art. 7

Fälligkeit und Bezug

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gem. Art. 99 Abs. 4 BauG[1] berechnet.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungstellung an die Baubberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

Art. 8

Rechtsmittel

Beschwerden[1] gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand[1] einzureichen.

Art. 9

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglementes noch nicht bewilligt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals für das Jahr 2001 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Also beschlossen von der Gemeindeversammlung am 26. April 2001.

Für die Gemeinde Samedan

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Thomas Nievergelt	Claudio Prevost

[1] Gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 12. April 2007